



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2000	Ausgegeben zu Saarbrücken, 2. März 2000	Nr. 10
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung. Vom 20. Januar 2000	318
Verordnung zur Aufhebung der Belastungsgebietsverordnung. Vom 17. Januar 2000	318
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neuforweiler Weiherbachtal“. Vom 30. Dezember 1999	318
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung einer vorläufigen Zulassung an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main, Herrn Edward B. O'Donnell Jr. Vom 14. Februar 2000	322
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf, Herrn John R. Schofield. Vom 14. Februar 2000	322
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main, Herrn Driss Chabi. Vom 14. Februar 2000	322
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den Bau einer Stadtbahn im Bereich der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Gemeinde Riegelsberg für die Bauabschnitte I/B 3.1 und I/B 2.2 von Riegelsberg Süd bis Heinrichshaus/von der Heydt. Vom 31. Januar 2000	322
Veröffentlichung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Dezember 1999 und für die Zeit vom 1. Januar — 31. Dezember 1999	323
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 4. Februar 2000	324
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	324
Bekanntmachungen von Liquidationen	336
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern	336
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
• Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 06 02 „Ehemalige Lehmgrube Wellesweiler“ in der Kreisstadt Neunkirchen. Vom 15. November 1999	336

Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	339
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Talsperre Nonnweiler Betriebsführungsgesellschaft mbH. Vom 17. Februar 2000	341
• Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der TNA Talsperre Nonnweiler Aufbereitungsgesellschaft mbH. Vom 17. Februar 2000	342
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes — Abteilung Zusatzversorgungskasse — für das Haushaltsjahr 2000. Vom 21. Januar 2000	342
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes — Abteilung Verwaltung — für das Haushaltsjahr 2000. Vom 21. Januar 2000	342
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes — Abteilung Ruhegehalt — für das Haushaltsjahr 2000. Vom 21. Januar 2000	343

I. Amtliche Texte

Verordnungen

38 **Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten zur Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf das
Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung**

Vom 20. Januar 2000

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch — SGB XI — sowie nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI für den Fall der Verletzung der Anzeigepflicht gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB XI ist das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Januar 2000

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Spoerhase-Eisel
Jacoby	Schreier
Meiser	Dr. Görner
Dr. Georgi	Mörsdorf

40 **Verordnung
zur Aufhebung der Belastungsgebietsverordnung**

Vom 17. Januar 2000

Aufgrund des § 44 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung von Belastungsgebieten vom 2. April 1985 — Belastungsgebietsverordnung — (Amtsbl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Januar 2000

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Spoerhase-Eisel
Jacoby	Schreier
Meiser	Dr. Görner
Dr. Georgi	Mörsdorf

39 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Neuforweiler Weiherbachtal“**

Vom 30. Dezember 1999

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Natur-

schutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. am 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 23 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung „Neuforweiler Weiherbachtal“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in Saarlouis-Neuforweiler östlich der Ortslage im Tal des Weiherbaches. Es umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Lisdorf,

Flur 11,

Nr. 326/113, 218/112, 217/112, 216/112, 242/110, 241/110, 260/109, 259/108, 258/108, 257/107, 256/107, 106/1, 280/105, 279/105, 278/105;

Gemarkung Lisdorf,

Flur 12,

Nr. 449/325, 450/325, 322/1, 514/320, 513/168, 463/169, 464/169, 170/1, 172, 173, 174, 454/175, 455/175, 176/1, 318, 317, 316, 312, 313, 314, 315, 486/245, 485/245, 243/1, 242/1, 535/325, 536/325, 515/328, 328/2, 328/4, 328/6, 397/330, 332, 509/333, 336/1, 311, 310, 309, 308, 307, 246, 305/1, 302/1, 296, 297, 369/298, 370/298, 299, 447/294, 293, 564/292, 289/1, 428/291, 429/291, 290, 276, 277, 278/1, 287/1, 283/1, 337/2, 337/1;

Gemarkung Lisdorf,

Flur 13,

Nr. 421/211, 422/211, 212, 213, 214, 215, 216, 403/242, 241, 352/240, 351/239, 238, 393/237, 394/237, 395/237, 396/237, 361/236, 360/236, 378/235, 377/235, 304/235, 266/235, 265/235, 264/235, 389/235, 379/235, 262/235, 219, 218, 217, 220, 221, 222, 223, 227, 226, 225, 224, 228, 229, 230, 402/234, 401/233, 400/232, 260/231, 259/231, 419/231, 420/231;

Gemarkung Lisdorf,

Flur 19,

Nr. 235/25, 236/25, 26/1, 24/1, 297/22, 265/21, 264/21, 20, 305/24;

Gemarkung Neuforweiler,

Flur 2,

Nr. 122/1, 785/122, 786/122, 310/122;

Gemarkung Neuforweiler,

Flur 4,

Nr. 62/2

sowie Teile von

Nr. 34/1, 36/1, 36/2, 36/3, 36/5, 37/1, 37/2, 38, 4/4, 43/1, 10/2, 46/3, 47, 48, 49/1, 50, 51, 52, 53, 298/22, 65/1, 334/68, 59/2, 22/4, 22/2.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1.000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Saarlouis. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachtals und des angrenzenden Hangwaldes im Naturraum Saarlouiser Becken.

Die vielfältig strukturierten Waldflächen, die Weiden-Faulbaum-Gebüsch, die mesotrophen Hochstaudenfluren, Röhrichte und Großseggenriede sowie die seggen- und binsenreichen Nasswiesen bieten in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.

§ 3

Regelungen

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 SNG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zu diesem Grundsatz wird im einzelnen Folgendes festgesetzt:

1. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist im bisherigen Umfang zulässig mit den Maßgaben, dass
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
 - im Gewässerrandstreifen von 10 m je Ufer nur einzelstammweise Nutzung erfolgt,
 - in den übrigen Beständen die Nutzung kleinflächig erfolgt und die natürliche Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert wird,
 - ein Totholzanteil von 10 % des stehenden Holzvorrates verbleibt.
2. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Weidefläche, der Wege, Leitungen und Einrichtungen sowie die fischereiliche Nutzung sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
3. Die jagdliche Nutzung ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 Saarländisches Jagdgesetz zulässig.
4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Wege, Leitungen und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.

5. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. März und vom 15. Juli bis 15. Oktober zulässig; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.
6. Andere als die in Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nutzungen sowie über die Bestandserhaltung hinausgehende bauliche Maßnahmen sind verboten. Ohne Nutzungsrecht darf das Gebiet nicht befahren werden; Rad fahren und Reiten sind nur auf dazu geeigneten Wegen erlaubt. Außerhalb der vorhandenen Wege darf das Gebiet nicht betreten werden. Wildwachsende Pflanzen dürfen weder beschädigt noch entnommen oder eingebracht werden; wildlebende, nicht jagdbare Tiere dürfen weder gestört noch entnommen oder ausgesetzt werden.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 SNG bleibt unberührt.

§ 4

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für das Naturschutzgebiet wird bei Bedarf ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 SNG ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen

ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Missstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 SNG abgeholfen werden kann.

§ 5

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer der in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 30. Dezember 1999

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf

